

Beitragsordnung

vom 19.03.1976

in der Fassung vom 18.11.2025, gültig ab 01.07.2026

Die Erhebung von Beiträgen für den **Turn- und Sportverein Hattingen 1863 e.V.** regelt sich gemäß § 4 der Vereinssatzung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 1

Festsetzung der Beiträge

Die von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Beiträge außerordentlicher Mitglieder befindet der Gesamtvorstand (§ 4 Abs. 3 Vereinssatzung). Vereinsumlagen können nur von Mitgliederversammlungen beschlossen werden (§ 4 Abs. 4 Vereinssatzung).

§ 2

Beitragsart, Fälligkeit, Zahlungsweise

Der Vereinsbeitrag kann als Jahresbeitrag oder als Halbjahresbeitrag entrichtet werden. Der Jahresbeitrag wird zum 01. Februar des Jahres fällig, der Halbjahresbeitrag wird jeweils am 01. Februar und am 01. Juli des Jahres fällig. Erfolgt der Beitritt zum Verein im Laufe des Jahres, so ist der Vereinsbeitrag erstmalig mit dem Beginn der Mitgliedschaft für das betreffende Kalenderjahr, zu entrichten. Die SEPA-Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins ist DE63TUS00000201759. Die SEPA-Mandatsnummer ist die Mitgliedsnummer des Mitglieds im Verein.

§ 3

Versicherungsbeitrag

In dem Vereinsbeitrag ist der Versicherungsbeitrag für die Sporthilfe e.V. enthalten.

§ 4

Aufnahmegebühr

Für das Aufnahmeverfahren wird eine einmalige Gebühr von € 10,00 erhoben.

§ 5

Beitragshöhe, ermäßigte Beitragssätze, Beitragsfreiheit

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren beträgt € 96,00. Als Familienbeitrag wird ein jährlicher Beitrag von € 192,00 erhoben. Der Familienbeitrag umfasst die Ehegatten, eheähnliche Gemeinschaften und ihre ledigen, zum Haushalt gehörenden Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Ermäßigte Beitragssätze werden für folgende Mitglieder festgesetzt:

- a) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres € 66,00 Jahresbeitrag,
Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die jugendlichen Mitglieder automatisch ordentliche Mitglieder,
- b) nach Vollendung des 65. Lebensjahres € 72,00 Jahresbeitrag.
- c) Kinder bis zum vollendeten 4 Lebensjahr und
Erwachsenen (Mutter, Vater, Opa, Oma) als
gemeinsames Kinderturnen € 162,00 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird in halbjährlichen Beträgen abgebucht.

Termine der Abbuchung sind der 01.02. und 01.07. eines jeden Jahres

Seite der Beitragsordnung vom 01.07.2026

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für Minderjährige besteht eine Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertreter.

Der Wechsel vom Jugendlichen Beitragszahler zum Erwachsenen Beitragszahler erfolgt automatisch. Der Verein ist bemüht, rechtzeitig den Jugendlichen darauf hinzuweisen. Eine Pflicht hierzu besteht laut S a t z u n g nicht

Kurzzeitmitglieder des Vereins zahlen den vorher von der Abteilung festgelegten Kursbeitrag. Dieser Beitrag ist nicht, auch nicht in Teilen rückzahlbar. (Steuerliche Vorgabe.)

§ 6

Erhebung der Beiträge

Die Erhebung des Vereinsbeitrages erfolgt im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dabei bedient sich der Verein der elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren mit SEPA-Lastschriftmandat bei Fälligkeit (siehe § 2) eingezogen. Teileinlösungen werden im SEPA-Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Kosten, die bei Nichteinlösung einer SEPA-Lastschrift durch das Verschulden eines Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Eine Mitgliedschaft ist nur bei gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat möglich. Änderungen des Familiennamens, der Wohnung und der Bankverbindungsdaten sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Hier wird insbesondere auf die ab 01.02.2014 neue gültigen IBAN und BIC - Nummer für Kontonummer und BLZ verwiesen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird für die 1. Mahnung eine Gebühr von € 3,00, für die 2. Mahnung von € 3,00 und für die 3. Mahnung € 3,00 erhoben.

Nach zwei fruchtlosen Mahnungen kann der geschäftsführende Vorstand die zwangsweise Beitreibung des rückständigen Beitrages über das gerichtliche Mahnverfahren beschließen. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Ermäßigung des Beitrages, Stundung

Die Gewährung von Beitragsermäßigung (Abweichung von den Regelsätzen des § 5 Beitragsordnung) liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes (§ 4 Abs. 2 Vereinssatzung).

Sollte sich ein Mitglied in Ausnahmefällen nicht am SEPA-lastschriftverfahren beteiligen können, erhöht sich der Halbjahresbeitrag um € 3,00 je Halbjahr, der dann per Rechnung mit der Fälligkeit der Rechnung zu begleichen ist.

Die Beitragsordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.1976 angenommen worden. Die Neufassung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2026 und wird zum 01.07.2026 wirksam.

Zusatzbeiträge erheben unsere Abteilungen Volleyball, Fußball-Senioren, Fußball-Jugend, und Handball.